BEDINGUNGEN FÜR HVB REISESTELLENKARTEN

Stand 19.04.2020

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Reisestellenkarte ist eine Firmenkreditkarte, die nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbständigen natürlichen Personen genutzt werden darf und für die zwischen dem Kunden (nachfolgend »Firma«) und der Bank ein Kreditkartenvertrag gilt. Karteninhaber ist die Firma; es handelt sich um eine besondere Kreditkarte, die nicht auf eine natürliche Person ausgestellt ist. Mit der Verwendung der Karte und den damit verbundenen Kreditkartendaten ist die Firma in der Lage, zugunsten Vertragsunternehmen des Mastercard-Verbundes Zahlungen nach Maßgabe dieser Bedingungen zu autorisieren. Die Firma ist verpflichtet, die Karte nur von ihr beauftragten Personen für Zahlungen zu überlassen. Die Nutzung der Kreditkarte ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt vom Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbständigen natürlichen Person abgebucht werden müssen. Die Bank prüft nicht, welche natürlichen Personen für die Firma tatsächlich tätig werden und ob diese ermächtigt sind, Verfügungen mit der Karte zu Lasten der Firma vorzunehmen. Es obliegt der Firma sicher zu stellen, dass ausschließlich ermächtigte Mitarbeiter der Firma die Karte verwenden. Die Firma wird sich im Rahmen der Überlassung der Kreditkarte an von ihr beauftragte Personen an alle für die Bank anwendbaren Gesetze und Verordnungen, insbesondere Deutschlands und der Europäischen Union, halten. Die Firma darf die Kreditkarte keiner von ihr beauftragten Person zur Verfügung stellen, der aufgrund der für die Bank anwendbaren Gesetze oder Verordnungen keine Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes bei Vertragsunternehmen einsetzen.

Die Vertragsunternehmen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

2. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat. Der Karteninhaber kann darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben; gegebenenfalls sind von dem Vertragsunternehmen und/oder der Bank angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber zum Beispiel das MasterCard SecureCode-Verfahren anwenden.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

3. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nr. 5.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- beim Einsatz der Karte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht,
- die Kartenprüfzimmer nicht korrekt eingegeben wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird die Firma beim Einsatz der Kreditkarte unterrichtet.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte kann mit der Bank vereinbart werden.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten der Firma

6.1 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten der Firma

(1) Stellt die Firma den Verlust oder Diebstahl ihrer Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte zu sperren. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden der Firma gesondert mitgeteilt. Die Firma hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat die Firma den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte vorliegt, muss sie ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Firma hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Zahlungsverpflichtung der Firma

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet entsprechend der getroffenen Vereinbarung die Firma mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit der Firma wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank der Firma Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

8. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

9. Entgelte

(1) Die von der Firma gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte für den Zahlungsvorgang und eine gegebenenfalls erforderliche Fremdwährungsumrechnung ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat die Firma mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Firma kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung der Firma gilt als erteilt, wenn sie die Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen gelten im Übrigen Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

10. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Firma

10.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung durch Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen die Firma keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, der Firma den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erlangt hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

10.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung durch Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen kann die Firma von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Die Firma kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihr diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder ihrem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst verspätet eingeht, sind die Ansprüche der Firma nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist der Firma durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 10.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen der Firma nachvollziehen und sie über das Ergebnis unterrichten.

10.3 Schadensersatzansprüche der Firma aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann die Firma von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 10.1 und 10.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1], beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

10.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 10.1 – 10.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 10.1 bis 10.3 sind ausgeschlossen, wenn die Firma oder der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber oder die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg oder auf sonstige Weise unterrichtet hat. Haftungsansprüche nach Nummer 10.3 kann die Firma auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

10.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Die Firma kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn sie eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei einer Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den die Firma entsprechend ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

[1] Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

Die Firma ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen sie ihren Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

10.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche der Firma gegen die Bank nach Nr. 10.1 bis 10.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hatte, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Haftung der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

11.1 Haftung der Firma bis zur Sperranzeige

(1) Verliert die Firma ihre Karte, wird sie ihr gestohlen oder kommt sie ihr sonst abhanden, und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen durch Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet die Firma für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, wenn die Firma ihre Sorgfaltspflichten fahrlässig verletzt hat.

(2) Ebenso haftet die Firma für fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen, wenn es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt.

(3) Im Übrigen kann grobe Fahrlässigkeit der Firma insbesondere dann vorliegen, wenn sie den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) Die Firma ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nr. 11.1 (1) bis Nr. 11.1. (3) verpflichtet, wenn die Firma die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) § 675v BGB findet keine Anwendung.

11.2 Haftung der Firma ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt die Firma in betrügerischer Absicht, trägt die Firma auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

11.3 Mitverschulden

Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

12. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Firmen

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Firmen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jeder Firma die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jede Firma hat dafür Sorge zu tragen, dass die an sie ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Firmen ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

13. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat die Firma die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit der Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

14. Kündigungsrecht der Firma / Firmen

Jede Firma kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Sie kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Firmen beenden.

15. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Sie wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange der Firma/Firmen Rücksicht nehmen.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag auch fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma/der Firmen für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die/eine Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

17. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag zu kündigen
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird die Firma/die Firmen oder den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie die Firma / die Firmen oder den Karteninhaber unverzüglich.